

**Luzerner Polizei
Kriminalpolizei**

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
Telefax 041 240 39 01
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Dolmetschen I Übersetzen - Definitionen und Techniken

Gemäss der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) spricht man nicht mehr vom Dolmetscher sondern vom *Übersetzer*¹. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde auf einen Unterschied zwischen Dolmetscher (mündlich) und Übersetzer (schriftlich) verzichtet und es wird generell von Übersetzern und vom Übersetzen gesprochen.

An der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) / IUED (Institut für Übersetzen und Dolmetschen) wird weiterhin an der Berufsbezeichnung „Dolmetscher/-in“ festgehalten zumal auch Ausbildungsmodule für Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen angeboten werden.

1. Definitionen Sprach- und Kulturvermittlung

Dolmetschen und Übersetzen fallen unter den Begriff Sprach- und Kulturvermittlung (Translation). Dabei handelt es sich um die Übertragung von gesprochenem Wort oder von einem schriftlichen Text aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache.

Der massgebliche Unterschied zwischen Übersetzen und Dolmetschen liegt darin, dass beim Übersetzen der Ausgangstext fixiert (i.d.R. schriftlich) ist und somit wiederholt konsultiert werden kann, während beim Dolmetschen der Ausgangstext nicht fixiert (i.d.R. mündlich) vorliegt.

Beim interkulturellen Übersetzen erfolgt eine mündliche Verdolmetschung in Trialogsituation unter Einbezug der sozialen und kulturellen Hintergründe der Gesprächsparteien. Das interkulturelle Übersetzen wird v.a. im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich, nicht aber bei Behörden und Gerichten angewendet.

2. Dolmetschetechniken

Die Art der Übersetzung wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich bestimmt der Auftraggeber (Polizei/Behörden/Gerichte), welche Art der Übersetzung gewählt wird. In der Regel wird bei der Luzerner Polizei die Technik des Konsekutiv- und Verhandlungsdolmetschens angewendet. Wird bei anderen Behörden oder vor Gericht eine besondere Dolmetschetechnik gewünscht, ist vorab abzuklären, ob die Dolmetscherin oder der Dolmetscher mit dieser Technik vertraut ist.

2.1 Verhandlungsdolmetschen / Gesprächsdolmetschen

Diese Art des Dolmetschens ist gekennzeichnet durch den raschen Rednerwechsel. Als Technik können sowohl Konsekutiv- als auch Simultandolmetschen eingesetzt werden. Bsp.: *Einvernahme mit kurzen Fragen und Antworten.*

2.2 Konsekutivdolmetschen (zeitversetztes Dolmetschen)

Der Dolmetscher hört während einer längeren Zeit (evtl. mehrere Minuten) zu, macht allenfalls Notizen und gibt das Gesprochene in der Zielsprache wieder. Bsp.: *Der Angeklagte erzählt ausführlich von den Geschehnissen.*

¹ Vgl. BSK StPO Niggli/Heer/Wiprächtinger, Art. 68 StPO, N 7, S. 427

2.3 Simultandolmetschen / Flüsterdolmetschen

Das Dolmetschen erfolgt praktisch gleichzeitig. Das Simultandolmetschen setzt allerdings eine technische Einrichtung voraus (Redner mit Mikrofon, Dolmetscherin mit Kopfhörer und Mikrofon in der Kabine, Zuhörer mit Kopfhörer). Da im Gerichtssaal oder bei der Polizei diese technischen Einrichtungen fehlen, wird — wenn überhaupt simultan gearbeitet wird — in der Regel geflüstert (Flüsterdolmetschen).

Bsp.: *Der Zeuge wird einvernommen und die Zeugeneinvernahme wird der Partei vom Dolmetscher flüsternd gedolmetscht.*

2.4 Spontanübersetzen / Abblattübersetzen / Stegreifübersetzen

Ein schriftlicher Text wird unmittelbar simultan verdolmetscht.

Bsp.: *Einer Partei wird ein Dokument in Deutsch vorgehalten, welches vom Dolmetscher direkt ab Blatt in die Zielsprache gedolmetscht wird.*

2.5 Gebärdendolmetschen

Als Gebärdensprachdolmetschen wird das Dolmetschen von Lautsprachen in Gebärdensprachen und umgekehrt bezeichnet. Da es keine weltweite Gebärdensprache gibt, sondern jedes Land seine eigene Sprache besitzt, kann es bisweilen auch zum Dolmetschen aus einer Gebärdensprache in die andere kommen.

Als Gebärdensprache bezeichnet man eine eigenständige, visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Bei Taubblinden werden Gebärdensprache bzw. Gebärden im Handkontakt über die haptischen Sinne (Bewegung und Berührung) wahrgenommen.

Gebärdensprache besteht aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und zudem im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden.